VfL Berghausen - Gimborn 1949 e.V.

Fußball - Gesund & Fit - Gymnastik - Taekwondo - Volleyball

ZU HAUSE IN BERGHAUSEN

S C H U T Z- / P R Ä V E N T I O N S-K O N Z E P T

gegen

interpersonelle und sexualisierte Gewalt

im Sport bzw. im Sportverein

Version 1.0 - vollständige Fassung

Beschluss-Daten:

Geschäftsführender und Erweiterter Vorstand:	17.04.2026
Mitgliederversammlung:	27.04.2026
Stand:	03/2026

VfL-Ihre Gesundheit ist uns WICHTIG!!!

VfL-Mitglied der Sport-Koop-HüBeGe

SPORT-KOOPERATION-HüBeGe
TV Hülsenbusch
VfL Berghausen-Gimborn
TV Gelpetal

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Leitbild und Haltung
3. Formen interpersoneller Gewalt
    - 3.1 Sexualisierte Gewalt
    - 3.2 Körperliche Gewalt
    - 3.3 Psychische Gewalt
    - 3.4 Vernachlässigung
4. Risikoanalyse
5. Präventionsmaßnahmen
    - 5.1 Erweitertes Führungszeugnis
        - 5.1.1 Vorlagepflicht
        - 5.1.2 Gültigkeit und Wiedervorlage
        - 5.1.3 Einsichtnahme und Dokumentation
        - 5.1.4 Umgang mit Einträgen
    - 5.2 Ehrenkodex und Selbstverpflichtung
    - 5.3 Schulung und Sensibilisierung
    - 5.4 Benennung einer Ansprechperson
    - 5.5 Transparenz im Trainings- und Veranstaltungsbetrieb
    - 5.6 Kooperation mit Fachstellen
6. Verhaltensregeln
    - 6.1 Grundsätze des respektvollen Umgangs
    - 6.2 Verhalten in Umkleide- und Sanitärbereichen
    - 6.3 Einzeltraining
    - 6.4 Vereinsfahrten und Übernachtungen
    - 6.5 Digitale Kommunikation
7. Beschwerde- und Meldeverfahren
    - 7.1 Meldewege
    - 7.2 Grundsätze im Umgang mit Meldungen
    - 7.3 Dokumentation
8. Interventionsleitfaden
    - 8.1 Erstreaktion
    - 8.2 Dokumentation
    - 8.3 Interne Meldung
    - 8.4 Abstimmung des weiteren Vorgehens
    - 8.5 Einbindung externer Stellen
    - 8.6 Krisenteam
    - 8.7 Schutzmaßnahmen
    - 8.8 Kommunikation und Öffentlichkeit
    - 8.9 Rehabilitation
9. Sanktionen
10. Externe Fachstellen und Anlaufstellen
    - 10.1 Regionale Fachstellen
    - 10.2 Überregionale und anonyme Hilfsangebote
11. Evaluation und Weiterentwicklung
    - 11.1 Regelmäßige Überprüfung
    - 11.2 Aufgaben der Arbeitsgruppe
    - 11.3 Einbindung der Vereinsmitglieder
    - 11.4 Dokumentation und Versionierung
12. Beschlussvermerk

1. Einleitung

Der VfL Berghausen-Gimborn 1949 e.V. ist ein gemeinnütziger Breiten-/Mehrsparten-Verein mit den folgenden Abteilungen:

- Fußball
- Gesund & Fit
- Gymnastik
- Taekwondo
- Volleyball

Er ist zudem ein fester Bestandteil der DorfGemeinschaft Berghausen, ist fest verbunden in weiteren Kooperationen mit anderen Sport- und sonstigen Vereinen und übernimmt Verantwortung für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und sosntigen schutzbedürftigen Personen.

Deshalb dient gerade dieses Schutzkonzept dem Schutz des vorgenannten Personenkreises vor sexualisierter, körperlicher und psychischer Gewalt sowie Vernachlässigung und Diskriminierung.
Es konkretisiert die in der Präambel und §7 der Vereinssatzung verankerten Schutzpflichten.
Sein Geltungsbereich erstreckt sich zudem verbindlich auf alle Menschen, die in jedweder Verbindung mit dem Verein stehen, insbesondere auf haupt- und ehrenamtlich Tätige, Mitglieder sowie auf alle Personen, die im Auftrag oder im Umfeld des Vereins mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen.

Es orientiert sich insbesondere an § 72a SGB VIII, dem Bundeskinderschutzgesetz sowie den Empfehlungen des Landessportbundes NRW zur Prävention vor interpersoneller Gewalt.

Das Konzept wurde durch eine vereinsinterne Arbeitsgruppe unter fachlicher Begleitung externer Stellen des LSB NRW entwickelt.

2. Leitbild und Haltung

Wir leben Fairness sowie respektvollen Umgang im Allgemeinen und im Besonderen im Sport (sowohl auf als auch neben dem Spielfeld). Wir fördern die Teilhabe von Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen und Fähigkeiten; das alles mit einem großen ehrenamtlichen Engagement.

Wir gestalten den VfL Berghausen-Gimborn als einen Ort/einen Verein, an/in dem sich alle willkommen fühlen, insbesondere durch kontinuierliche Weiterentwicklung und Offenheit für neue Ideen.

Wir positionieren uns klar gegen Gewalt, Diskriminierung, Rassismus, Extremismus und Machtmissbrauch.

Wir betrachten Kinderrechte im Sport, als für uns - ohne Einschränkung - verbindlich:

- Recht auf Schutz vor Gewalt
- Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit
- Recht auf Beteiligung
- Recht auf Beschwerde

Wir als Vorstand tragen die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Konzepts.

3. Formen interpersoneller Gewalt

3.1 Sexualisierte Gewalt

- Anzügliche Bemerkungen oder Blicke
- Versenden oder Zeigen sexualisierter Inhalte

- Unangemessene Berührungen
- Erzwungene sexuelle Handlungen

3.2 Körperliche Gewalt

- Schlagen, stoßen, treten
- Zwang zu schmerzhaften Übungen
- Ignorieren von Verletzungen

3.3 Psychische Gewalt

- Demütigungen oder Beschimpfungen
- Einschüchterungen
- Mobbing oder Ausgrenzung

3.4 Vernachlässigung

- Fehlende Aufsicht
- Unzureichende Versorgung
- Unsichere Trainingsbedingungen

4. Risikoanalyse

Die Risiko- und Potenzialanalyse wurde von der AG "Schutzkonzept PsiG" und unter fachlicher Begleitung externer Stellen des LSB NRW durchgeführt i.
Ziel der Analyse war es, bestehende Schutzmaßnahmen zu überprüfen, mögliche Gefährdungsbereiche wie z.B. der Hallenparkplatz bzw. DorfPlatz, räumliche Gegebenheiten, trainingsbedingte Abläufe, digitale Kommunikationswege sowie soziale Strukturen zu durchleuchten.

Wichtige Ergebnisse:

- **Risikozonen:** Umkleiden, Duschen, Wettkampffahrten, Toiletten, Einzeltraining
- **Halle:** Haupteingang kreuzt Umkleide- und Duschbereich, fehlende Beschilderung
- **Sportplatz:** Parkplatz sehr dunkel, Fußweg in den Ort ohne Bürgersteig und nur selten frequentiert
- **Bedarf an klarer Regelung bei:** Digitaler Kommunikation, Handy/Smartwatch Nutzung im Umkleidebereich

5. Präventionsmaßnahmen

Der VfL Berghausen-Gimborn versteht Prävention als kontinuierlichen Prozess. Ziel ist es, klare Strukturen zu schaffen, Transparenz zu fördern und potenzielle Risiken frühzeitig zu minimieren.

5.1 Erweitertes Führungszeugnis

Der Verein verlangt von allen Trainerinnen und Trainern sowie von allen Personen mit Übungs-, Betreuungs- oder Leitungsfunktion die Vorlage eines sog. "Erweiterten Führungszeugnisses".
Die Einsichtnahme erfolgt durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes oder einer vom Vorstand beauftragten Person.

5.1.1 Vorlagepflicht

Ein „Erweitertes Führungszeugnis" ist vorzulegen von:

- Trainerinnen und Trainern
- Übungsleiterinnen und Übungsleitern

- Betreuerinnen und Betreuern
- Personen mit Leitungs- oder Aufsichtsfunktion, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich

Die Vorlage erfolgt vor Aufnahme der Tätigkeit.
Ein Schreiben zur Gebührenbefreiung bei der zuständigen Kommune wird zur Verfügung gestellt.

5.1.2 Gültigkeit und Wiedervorlage

- Das „Erweiterte Führungszeugnis“ darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
- Eine erneute Vorlage erfolgt spätestens alle fünf Jahre.
- Bei begründetem Anlass kann eine frühere Wiedervorlage verlangt werden.
- Regelmäßige Statusüberprüfung jeweils zu Jahresbeginn

5.1.3 Einsichtnahme und Dokumentation

Das Führungszeugnis wird ausschließlich eingesehen, nicht kopiert und bleibt beim Eigentümer.
Dokumentiert werden:

- Name der Person
- Datum der Einsichtnahme
- Datum des Führungszeugnisses
- Name der Einsicht nehmenden Person

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Die Dokumentation wird vertraulich aufbewahrt.
Einsicht haben nur der Vorstand und die Schutzbeauftragten.

5.1.4 Umgang mit Einträgen

Sollten relevante Einträge vorliegen, entscheidet der Vorstand im Einzelfall unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Verhältnismäßigkeit über die weitere (zukünftige) Einsatzmöglichkeit der betreffenden Person.
Die Weigerung zur Vorlage führt zum Ausschluss von Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich.

5.2 Ehrenkodex und Selbstverpflichtung

Alle für den Verein tätigen Personen verpflichten sich zur Einhaltung des Ehrenkodex des Landessportbundes NRW. Damit bekennen sie sich ausdrücklich zu einem respektvollen, gewaltfreien und verantwortungsvollen Umgang. Der unterzeichnete Ehrenkodex wird vertraulich durch den Vorstand oder eine vom Vorstand beauftragte Person aufbewahrt.

5.3 Schulung und Sensibilisierung

Trainerinnen, Trainer und Funktionsträger nehmen regelmäßig an Schulungen zum Thema „Prävention interpersoneller Gewalt“ teil (z.B. Teilnahme an entsprechenden Angeboten des LSB oder der Fachverbände mit 4 LE)
Eine Auffrischung erfolgt mindestens alle vier Jahre. Bei besonderem Anlass oder neuen fachlichen Anforderungen können zusätzliche Schulungen durchgeführt werden.
Ziel ist dabei die Sensibilisierung für Grenzverletzungen, Risikosituationen und angemessenes Handeln im Verdachtsfall.

5.4 Benennung einer Ansprechperson

Der Verein benennt grundsätzlich mindestens eine geschulte “Schutzbeauftragte Person”, die als zentrale und unabhängige Ansprechperson für Fragen, Hinweise oder Beschwerden im Zusammenhang mit Grenzverletzungen oder Gewalt fungiert.
Die Kontaktdaten werden vereinsintern transparent kommuniziert.

5.5 Transparenz im Trainings- und Veranstaltungsbetrieb

Transparenz ist ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzeptes. Eltern und Erziehungsberechtigte haben grundsätzlich die Möglichkeit, nach vorheriger Absprache Trainings oder Veranstaltungen zu begleiten. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt in Abstimmung mit der jeweiligen Übungsleitung, um einen geordneten Ablauf sowie den Schutz aller Beteiligten sicherzustellen.
Ein Anspruch auf dauerhafte oder unangekündigte Anwesenheit besteht nicht.

5.6 Kooperation mit Fachstellen

Der Verein arbeitet mit externen Fachberatungsstellen zusammen und nutzt bei Bedarf deren Expertise. Diese Kooperation dient der fachlichen Absicherung und Weiterentwicklung dieses Konzeptes.

6. Verhaltensregeln

Die folgenden Verhaltensregeln dienen dem Schutz von Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen Personen sowie aller im Verein tätigen Personen. Sie schaffen Klarheit im Umgang miteinander und tragen zur Vermeidung von Grenzverletzungen bei.

6.1 Grundsätze des respektvollen Umgangs

- Niemand wird zu Übungen, Handlungen oder körperlichen Kontakten gezwungen.
- Notwendige körperliche Hilfestellungen aus Sicherheits- oder Trainingsgründen erfolgen ausschließlich transparent, angekündigt und unter Wahrung der persönlichen Grenzen.
- Wir begegnen einander mit Wertschätzung und Respekt.
- Unsere Sprache ist frei von diskriminierenden, sexistischen oder gewalttätigen Äußerungen.
- Wir achten sensibel auf die Reaktion unseres Gegenübers und respektieren persönliche Grenzen.
- Das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit ist jederzeit zu wahren.

Diese Regeln gelten für alle Mitglieder - auch im Umgang von Kindern/Jugendlichen untereinander.

6.2 Verhalten in Umkleide- und Sanitärbereichen

Umkleide- und Sanitärbereiche sind besonders sensible Räume mit erhöhter Schutzbedürftigkeit.

- Übungsleitungen halten sich in Umkleide- und Duschbereichen nur auf, wenn dies aus organisatorischen oder aufsichtspflichtigen Gründen erforderlich ist. Unnötige Aufenthalte werden vermieden. Gemeinsames Duschen von Übungsleitungen mit Minderjährigen ist zu vermeiden.
- Bei Trainingsgruppen mit Kindern und Jugendlichen wird auf transparente und nachvollziehbare Abläufe geachtet (z.B. Anklopfen und Ankündigung vor Betreten der Umkleide, Betreten nur bei Bedarf und möglichst im Beisein weiterer Personen).
  Soweit organisatorisch möglich, wird eine zeitlich getrennte Nutzung angestrebt.
- Unterstützung bei Toilettengängen erfolgt nur nach vorheriger Absprache mit den Erziehungsberechtigten und unter Wahrung der Intimsphäre.
- Die Nutzung von Smartphones oder vergleichbaren Aufnahmegeräten ist in Umkleide- und Sanitärbereichen für alle Personen untersagt.

6.3 Einzeltraining

Einzeltrainings erfolgen nur nach vorheriger Absprache mit den Erziehungsberechtigten und unter transparenten Rahmenbedingungen (z.B. Information der Eltern, zeitliche Dokumentation, einsehbare Trainingssituation).

6.4 Vereinsfahrten und Übernachtungen

Bei Vereinsfahrten werden Kinder- und Jugendgruppen grundsätzlich von mindestens zwei verantwortlichen Personen begleitet.

Bei Übernachtungen gilt:
- Kinder und Jugendliche übernachten getrennt von Betreuungspersonen und Übungsleitungen.
- Die Aufsicht erfolgt altersgerecht und unter Wahrung der Privatsphäre.

6.5 Digitale Kommunikation

Auch im digitalen Raum gelten die Grundsätze des respektvollen Umgangs miteinander:
- Die digitale Kommunikation zwischen Übungsleitungen und minderjährigen Teilnehmenden erfolgt grundsätzlich sachlich, trainings- bzw. organisationsbezogen und transparent. Eine direkte Kontaktaufnahme soll auf notwendige organisatorische Anliegen beschränkt bleiben.
- Private oder persönliche digitale Gespräche außerhalb des Trainings- oder Organisationskontextes sind zu vermeiden. Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf digitale Kommunikationswege und schließt persönliche Gespräche im Rahmen des Trainings oder bei Vereinsveranstaltungen (z.B. Feiern, Ausflügen oder gemeinsamen Aktivitäten) nicht aus. Soweit möglich, soll organisatorische Kommunikation über Gruppenchats oder offizielle Vereinskanäle erfolgen. Bei jüngeren Kindern sind die Erziehungsberechtigten einzubeziehen oder über die Kommunikationswege zu informieren.
- Das Versenden, Anfordern oder Weiterleiten unangemessener oder grenzverletzender Inhalte ist untersagt.
- Für minderjährige Übungsleitende oder Co-Trainer gelten diese Regelungen grundsätzlich ebenfalls. Aufgrund der häufig bestehenden Freundschaften innerhalb der Altersgruppe kann private Kommunikation vorkommen. In ihrer Rolle als Übungsleitende achten diese Personen dennoch auf einen respektvollen, transparenten und trainingsbezogenen Umgang.

7. Beschwerde- und Meldeverfahren

Der VfL Berghausen-Gimborn stellt sicher, dass Hinweise auf Grenzverletzungen oder Gewalt niedrigschwellig gemeldet werden können.

7.1 Meldewege

Hinweise können erfolgen:
- persönlich (z.B. im Gespräch)
- telefonisch
- per E-Mail
- sonstige digitale Kommunikation (z.B. whats app)
- über eine Vertrauensperson

Darüber hinaus prüft der Verein die Einführung zusätzlicher niedrigschwelliger und kindgerechter Beschwerdemöglichkeiten (z.B. anonyme Meldemöglichkeiten oder altersgerechte Informationsangebote). Alle Meldemöglichkeiten werden transparent kommuniziert.

Ansprechperson ist die benannte „Schutzbeauftragte Person“ des Vereins.
Alternativ können sich Betroffene auch direkt an ein Vorstandsmitglied wenden.

Externe Fachstellen können jederzeit unabhängig vom Verein kontaktiert werden.

7.2 Grundsätze im Umgang mit Meldungen

- Jede Meldung wird ernst genommen.
- Es erfolgt keine Bewertung oder Schuldzuweisung im ersten Gespräch.
- Die betroffene Person entscheidet mit, welche Informationen weitergegeben werden.
- Der Schutz der betroffenen Person hat oberste Priorität.

7.3 Dokumentation

- Zeitpunkt, Inhalt und Beteiligte werden sachlich dokumentiert.
- Die Dokumentation erfolgt vertraulich.
- Zugriff haben ausschließlich die unmittelbar verantwortlichen Personen.

8. Interventionsleitfaden

8.1 Erstreaktion

Bei einer Mitteilung oder Beobachtung eines möglichen Vorfalls gilt:

- Ruhe bewahren.
- Der betroffenen Person aufmerksam zuhören.
- Der Schilderung Glauben schenken.
- Keine Bewertung oder Schuldzuweisung äußern.
- Keine vorschnellen Versprechungen machen (z.B. „Das bleibt unter uns“).
- Die Zusage geben, die nächsten Schritte gemeinsam abzusprechen.
- Die eigene Gefühlslage reflektieren und besonnen handeln.

8.2 Dokumentation

Unmittelbar nach dem Gespräch oder der Beobachtung erfolgt eine sachliche Dokumentation.

Festzuhalten sind insbesondere:

- Datum und Uhrzeit
- beteiligte Personen
- Art des Vorfalls (z. B. körperlich, psychisch, sexualisiert)
- konkrete Aussagen („Was ist vorgefallen?“ möglichst wortgetreu)
- objektiv wahrnehmbare Auffälligkeiten oder sichtbare Verletzungen (ohne eigene Bewertung oder Diagnose)
- bereits eingeleitete Maßnahmen
- Die Dokumentation erfolgt ohne eigene Interpretation oder Bewertung und wird vertraulich aufbewahrt.

8.3 Interne Meldung

- Die festgelegte „Schutzbeauftragte Person“ des Vereins ist unverzüglich zu informieren.
- Falls diese Person selbst betroffen oder befangen ist, erfolgt die Meldung an ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes**.**

8.4 Abstimmung des weiteren Vorgehens

Gemeinsam mit der „Schutzbeauftragten Person „wird das weitere Vorgehen geplant. Dabei werden - sofern erforderlich - einbezogen:

- das betroffene Opfer bzw. dessen Erziehungsberechtigte,
- externe Fachberatungsstellen,
- bei Bedarf der Vereinsvorstand

Ziel ist eine sachliche Bewertung der Situation im Vereinskontext sowie - unter Einbeziehung fachlicher Beratung - die Entscheidung über geeignete Schutzmaßnahmen.

8.5 Einbindung externer Stellen

Je nach Schwere des Verdachts kann die Hinzuziehung externer Unterstützung erforderlich sein, z.B.:

- Fachberatungsstellen,
- VIBSS (LSB NRW),

- Opferanwältinnen oder Opferanwälte,
- Jugendamt,
- Ermittlungsbehörden.

Die Entscheidung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und in Abstimmung mit dem Vorstand**.**

8.6 Krisenteam

Bei schwerwiegenden Verdachtsfällen oder akuten Gefährdungssituationen wird ein vereinsinternes Krisenteam einberufen.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung erfolgt eine Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII.
Sofern erforderlich, wird das zuständige Jugendamt informiert

Zusammensetzung des Krisenteams

Das Krisenteam besteht aus:
- der benannten „Schutzbeauftragten Person“
- mindestens einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes
- bei Bedarf weiteren fachkundigen Personen.

Aufgaben des Krisenteams
- sammelt und sichert die vorliegenden Informationen
- sorgt für eine sachgerechte Dokumentation
- trifft erforderliche vorläufige Schutzmaßnahmen im Vereinskontext
- holt fachliche Beratung ein
- entscheidet über vereinsrechtliche Maßnahmen.

Die fachliche Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung erfolgt in Abstimmung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Bei möglicher Befangenheit einzelner Personen treten diese zurück.

8.7 Schutzmaßnahmen

Je nach Lage können folgende Maßnahmen erforderlich sein:
- organisatorische Trennung der Beteiligten
- vorläufige Freistellung von Aufgaben
- Anpassung von Trainings- oder Betreuungssituationen
- Information der Erziehungsberechtigten
- vereinsrechtliche Maßnahmen gemäß Satzung.

Bis zur Klärung eines Sachverhaltes gilt die Unschuldsvermutung. Maßnahmen dienen dem Schutz der Beteiligten und stellen keine Vorverurteilung dar.

8.8 Kommunikation und Öffentlichkeit

Die Anonymität der Beteiligten ist zu wahren. Informationen werden ausschließlich an unmittelbar beteiligte Personen weitergegeben.

Öffentliche Stellungnahmen erfolgen ausschließlich durch den Vorstand und nur unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten.

8.9 Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Stellt sich ein Verdacht als unbegründet heraus, wird aktiv an der Wiederherstellung des guten Rufes der betroffenen Person gearbeitet. Dies kann beinhalten:
- klärende Gespräche,

- interne Kommunikation,
- offizielle Richtigstellungen.

9. Sanktionen

Verstöße gegen dieses Schutzkonzept sowie gegen die in der Satzung verankerten Grundsätze können gemäß § 7 der Vereinssatzung vereinsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

Je nach Schwere des Verstoßes kommen insbesondere in Betracht:
- Ermahnung oder Rüge
- schriftliche Verwarnung
- befristeter Ausschluss von Vereinsangeboten oder Funktionen
- Abberufung aus einer Funktion
- Vereinsausschluss

Die Entscheidung über vereinsrechtliche Maßnahmen trifft der Vorstand unter Beachtung der Satzung, der Verhältnismäßigkeit sowie der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten.

Bei schwerwiegenden Verstößen oder bei Verdacht auf strafbare Handlungen erfolgt zusätzlich die Einbindung externer Fachstellen oder - sofern erforderlich - der zuständigen Behörden.

10. Externe Fachstellen und Anlaufstellen

10.1 Regionale Fachstellen

Oberbergischer Kreis – Der Baumhof
Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
Im Baumhof 5, 51643 Gummersbach
Telefon: 02261 885710 / 885711

nina+nico e.V.
Kölner Str. 316, 51645 Gummersbach
Telefon: +49 (0) 2261 24792

10.2 Überregionale und anonyme Hilfsangebote

Kinder- und Jugendtelefon („Nummer gegen Kummer“)
Telefon: 116 111

Weißer Ring – Opfertelefon
Telefon: 116 006

Diese Angebote sind kostenfrei und anonym erreichbar.

11. Evaluation und Weiterentwicklung

Das Schutzkonzept des VfL Berghausen-Gimborn e.V. ist ein fortlaufender Prozess und kein statisches Dokument. Ziel ist es, die Wirksamkeit der Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf weiterzuentwickeln.

11.1 Regelmäßige Überprüfung

Die Überprüfung des Schutzkonzeptes erfolgt in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zwei Jahre, in der Regel jedoch jährlich.

Verantwortlich für die Evaluation ist die intern eingerichtete Arbeitsgruppe „Schutzkonzept“.

Anlassbezogene Überprüfungen erfolgen zusätzlich nach besonderen Vorkommnissen, strukturellen Veränderungen oder neuen fachlichen Anforderungen.

11.2 Aufgaben der Arbeitsgruppe

- überprüft die Praxistauglichkeit der bestehenden Regelungen
- analysiert Rückmeldungen und Verbesserungsvorschläge
- bewertet neue gesetzliche oder fachliche Entwicklungen
- erarbeitet bei Bedarf Anpassungen oder Ergänzungen des Schutzkonzeptes.

Die Ergebnisse werden dem Vorstand vorgestellt, der über die Umsetzung beschließt.

11.3 Einbindung der Vereinsmitglieder

Zur Weiterentwicklung werden Rückmeldungen berücksichtigt von:

- Trainerinnen und Trainern
- Übungsleitungen
- Eltern und Erziehungsberechtigten
- Kindern und Jugendlichen (altersgerecht)

Ziel ist es, eine offene Feedbackkultur zu fördern und kontinuierlich Verbesserungen umzusetzen.

11.4 Dokumentation und Versionierung

Änderungen am Schutzkonzept werden dokumentiert und mit einer Versionsnummer sowie dem jeweiligen Stand gekennzeichnet.
So bleibt die Weiterentwicklung transparent und nachvollziehbar.

12. Beschlussvermerk

Dieses Schutzkonzept wurde durch den Vorstand des VfL Berghausen-Gimborn 1949 e.V. am 17,04,2026 beschlossen.
Der Vorstand bekennt sich ausdrücklich zur verbindlichen Umsetzung dieses Schutzkonzeptes.

Ort, Datum: _____

Unterschriften des vertretungsberechtigten Vorstandes gemäß § 11.2 der Satzung:

_____
(1. Vorsitzender)

_____
(2. Vorsitzende)

_____
(Schatzmeister)